



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 202/06

vom

8. Mai 2007

in dem Rechtsstreit

Bernhard B., L.-straße ..., Be.,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ... -

gegen

Manfred K., handelnd unter der Bezeichnung "R.-Einkaufsshop", D.-
straße ..., W.,

Beklagter und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Mai 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Dr. Greiner, die Richterin Diederichsen, die
Richter Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 7. Zivilsenats des Brandenburgischen
Oberlandesgerichts vom 2. August 2006 wird zurückgewiesen, weil sie
nicht aufzeigt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert
(§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß
§ 544 Abs. 4 S. 2, 2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 68.957,72 €

Müller

Greiner

Diederichsen

Pauge

Zoll

OLG Brandenburg - Az. 7 U 215/05 vom 02.08.2006;
LG Potsdam - Az. 10 O 654/04 vom 15.11.2005;